

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - A - Fzzu **Punkt**der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Verordnung zur Änderung der BSE-Verordnung**A.**

1. **Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Agrarausschuß (A)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

**G
A****Zu Artikel 1**

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die §§ 1 bis 5 der BSE-Verordnung vom 3. Februar 1995 (BAⁿz. S. 1061)
werden durch folgende §§ 1 bis 6 ersetzt:

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

"§ 1**Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus dem Vereinigten Königreich
Großbritannien und Nordirland**

Zum Schutz vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nicht in das Inland verbracht werden.

§ 2**Einfuhr- und Verbringungsverbot für Fleisch aus Mitgliedstaaten und Vertrags-
staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus
Drittländern**

(1) Zum Schutz vor der BSE darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern aus Mitgliedstaaten und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie aus Drittländern nur in das Inland verbracht werden, wenn es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, in die folgender Zusatz unter IV. aufgenommen worden ist:

'Frisches Fleisch von Rindern, die

- a) nicht aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden,
- b) nicht unmittelbare Nachkommen von Kühen sind, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten wurden und
- c) nicht aus Beständen stammen, in denen ein Fall von BSE aufgetreten ist.'

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Fleisch von Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland stammen und außerhalb von dort gehalten werden, das in Drittländern, Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten

des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum behandelt oder zubereitet worden ist und von dort eingeführt oder sonst in das Inland verbracht wird.

§ 3

Anmeldung der Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Sendungen von

1. frischem Fleisch von Rindern,
2. Fleischerzeugnissen, die aus oder mit Fleisch von Rindern hergestellt worden sind,

aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind vom Empfänger vor oder bei dem Empfang der Sendungen bei der zuständigen Behörde des Bestimmungsortes anzumelden. Die Anmeldepflicht entfällt, wenn die oberste Veterinärbehörde des anderen Mitgliedstaates oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dem Bundesministerium für Gesundheit bestätigt, daß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 allgemein in diesem Mitgliedstaat oder diesem Staat eingehalten werden, und das Bundesministerium diese Bestätigung im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

§ 4

Maßnahmen bei der fleischhygienerechtlichen Beurteilung im Inland

(1) Ein Verdacht im Sinne der Anlage 1 Kapitel I Nr. 5 Satz 2 der Fleischhygiene-Verordnung liegt auch bei Rindern und unmittelbaren Nachkommen von Kühen vor, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

(2) Über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus sind als untauglich zu beurteilen:

Ganze Köpfe ohne Zunge,

Rückenmark,

Milz,

Thymus,

Bauchspeicheldrüse,

Nebenniere,

Schilddrüse,

Magen-Darmkanal einschließlich der zugehörigen Lymphknoten

bei Rindern, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind.

§ 5

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 28 a Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes wird bestraft, wer entgegen §§ 1 und 2 frisches Fleisch von Rindern verbringt oder entgegen § 3 die erforderliche Anmeldung unterläßt.

(2) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 29 des Fleischhygienegesetzes ordnungswidrig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung zu § 1:

Im Bericht des Bundesgesundheitsamtes über das BSE-Symposium am 2. Dezember 1993 wird als Fazit festgehalten, daß angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen einer potentiellen Übertragung der BSE auf den Menschen die Einfuhr von lebenden Rindern sowie von Rindfleisch aus Ländern mit endemischer BSE mit allen verfügbaren Mitteln zu verhindern sei. Diese Bewertung wurde auch vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin nicht modifiziert. Darüber hinaus ist wissenschaftlichen Abhandlungen zu entnehmen, daß neben einer Infektion mit erregerhaltigen Futtermitteln auch eine vertikale Übertragung der BSE vom Muttertier auf das Kalb und sogar eine horizontale Übertragung von einem Tier auf ein anderes bei Wiederkäuern beobachtet worden sind. Auch britische Wissenschaftler gehen mittlerweile davon aus, daß 5% aller Infektionen von der Kuh auf das Kalb übertragen werden. In Anbetracht dessen und wegen des möglicherweise schwerwiegenden für den Menschen eintretenden Schadens muß das Verbringen von Rindfleisch, bei dem die Inaktivierung des Erregers von BSE nicht garantiert werden kann, verhindert werden. Die vom Bundesrat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 (BR-Drs. 205/94 (Beschluß)) genannten Grundsätze, die bei der Einleitung von Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der BSE zu berücksichtigen sind, haben sich insoweit nicht geändert. Im übrigen unterstrich dies der Bundesrat in seinen Beschlüssen zur BSE-Verordnung (BR-Drs. 664/94 (Beschluß) und BR-Drs. 89/95 (Beschluß)), in denen er die Bundesregierung aufgefordert hat, sich auch in Brüssel für eine EU-Lösung einzusetzen, mit der generell das Verbringen von Rindfleisch aus Ländern, in denen BSE gehäuft auftritt, untersagt wird.

Die Annahme der Bundesregierung, daß lediglich kontaminiertes Futter Ansteckungsquelle für BSE sei, hat sich zwischenzeitlich als nicht länger haltbar erwiesen. Aufgrund des seit 1988 geltenden Fütterungsverbotes für Tiermehl hätten Rinder zumindest aus den Jahrgängen ab 1991 überhaupt nicht mehr an BSE erkranken dürfen. Anlässlich einer Besprechung am 2. Februar 1995 bei der EU-Kommission in Brüssel wurde bekanntgegeben, daß bereits 9 Rinder aus dem Geburtsjahr 1991 erkrankt seien. Im März 1995 wurden bei einer gemeinsamen Informationsreise von Vertretern der Bundesregierung, des Bundestages und der Länder nach Großbritannien schon 27 erkrankte Rinder gemeldet; nach einer Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums vom 24. Mai 1995 sind bereits 67 Rinder aus dem Geburtsjahrgang 1991 an BSE erkrankt, und am 9. Juni 1995 waren es 116.

Diese Entwicklung war vor dem Hintergrund der langen Inkubationszeit von BSE durchaus absehbar, da bei Rindern des Geburtsjahres 1991 frühestens 1994 klinische Erscheinungen zu erwarten waren. Der Bundesminister für Gesundheit hat mit Schreiben vom 9. Juni 1995 den obersten Landesveterinärbehörden inzwischen mitgeteilt, daß in Großbritannien das erste nach dem 1. Januar 1992 geborene Rind an BSE erkrankt ist.

Vor diesem Hintergrund sind die Vorgaben der Europäischen Kommission für ihre Entscheidung vom 14. Dezember 1994 (94/794/EG) und das Vorhaben der

Bundesregierung, Rinder ab dem Geburtsjahrgang 1992 ohne Reglementierung in der Europäischen Union verbringen zu dürfen, gesundheitspolitisch nicht vertretbar.

[-]
nur G

[Auf den Beschluß des Bundesrates vom 23. Juni 1995 (Drucksache 359/95 - Beschluß -) wird im übrigen verwiesen.]

Begründung zu § 2:

Die Begründung zu § 1 gilt entsprechend. Darüber hinaus muß das Risiko ausgeschlossen werden, daß Fleisch von Rindern, die sich möglicherweise in Großbritannien infiziert haben und außerhalb von dort gehalten werden und sich in der Inkubation befinden, in Verkehr gebracht wird.

Begründung zu § 3:

Die Anmeldeverpflichtung von Rindfleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine wirksame Überprüfung der Einhaltung der Vorschrift des § 1. Wegen der EG-rechtlichen Problematik einer systematischen Anmeldung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten soll bei entsprechender Zusicherung der Mitgliedstaaten von dieser Anmeldung Abstand genommen werden können.

Begründung zu § 4:

Die Verschärfung der fleischhygienerechtlichen Beurteilung bei Rindern ist eine Maßnahme des vorbeugenden Verbraucherschutzes. Die Begründung zu § 1 gilt auch für Rinder und unmittelbare Nachkommen von Kühen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht worden sind, entsprechend.

Begründung zu § 5:

Sanktionierung von Zuwiderhandlung gegen §§ 1 bis 3.

Begründung zu § 6:

Folgeänderung. Der frühere § 5 wird § 6, da die bisherigen §§ 1 bis 4 durch die §§ 1 bis 5 ersetzt werden. Gleichzeitig erhält der neue § 6 wie die vorangehenden Bestimmungen eine Überschrift. Außerdem wird die Befristung der geltenden BSE-Verordnung aufgehoben.

B.

2. Der **Finanzausschuß**

hat von einer Empfehlung an den Bundesrat abgesehen.

*